

Probenahmepläne für die Erlangung und Erhaltung der Seuchenfreiheit

VHS, IHN, KHV-I und WSD

1. VHS und IHN

- Erlangung der Seuchenfreiheit, zweijähriges Modell
- Erlangung der Seuchenfreiheit, vierjähriges Modell
- Erhaltung der Seuchenfreiheit

2. KHV-I

- Erlangung der Seuchenfreiheit, zweijähriges Modell
- Erlangung der Seuchenfreiheit, vierjähriges Modell
- Erhaltung der Seuchenfreiheit

3. WSD

- Erlangung der Seuchenfreiheit, zweijähriges Modell
- Erhaltung der Seuchenfreiheit

1. VHS und IHN

Zweijähriges Modell zur Erlangung der Seuchenfreiheit

gemäß Anhang I Teil 1 Tabelle 1.A Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1554

Art des Betriebs	Zahl der Gesundheitsuntersuchungen pro Jahr (zwei Jahre)	Zahl der Probenahmen pro Jahr (zwei Jahre)	Zahl der Fische in der Probe ⁽¹⁾	
			Zahl der Jungfische ⁽²⁾	Zahl der Laichfische ⁽³⁾
a) Betriebe mit Laichfischen	2	2	50 (erste Untersuchung) 75 (zweite Untersuchung)	30 (erste oder zweite Untersuchung) 0 (erste oder zweite Untersuchung)
b) Betriebe, in denen ausschließlich Laichfische gehalten werden	2	1		75 (erste oder zweite Untersuchung)
c) Betriebe ohne Laichfische	2	2	75 ⁽⁴⁾ (erste und zweite Untersuchung)	
Höchstzahl Fische pro gepoolte Probe: 10				
⁽¹⁾ Die Proben sind frühestens drei Wochen nach der Umsetzung der Fische von Süß- in Salzwasser zu entnehmen. ⁽²⁾ Brütlinge, Setzlinge oder Speisefische (außer Laichfische) ⁽³⁾ Ovarien- und Samenflüssigkeit von Laichfischen wird zum Zeitpunkt der Reife in Verbindung mit dem „Abstreifen“ entnommen. ⁽⁴⁾ Proben müssen von einer Zahl der Fische genommen werden, die die Erkennung von VHSV oder IHNV mit einer statistischen Zuverlässigkeit von 95 % sicherstellt, wenn die Design-Prävalenz 5 % beträgt.				

Vierjähriges Modell zur Erlangung der Seuchenfreiheit
gemäß Anhang I Teil 1 Tabelle 1.B Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1554

Art des Betriebs	Zahl der Gesundheitsuntersuchungen pro Jahr	Zahl der Probenahmen pro Jahr	Zahl der Fische in der Probe ⁽¹⁾	
			Zahl der Jungfische ⁽²⁾	Zahl der Laichfische ⁽³⁾
Erste zwei Jahre des Überwachungszeitraums				
a) Betriebe mit Laichfischen	2	1	0 (erste Untersuchung) 30 (zweite Untersuchung)	0 (erste Untersuchung) 0 (zweite Untersuchung)
b) Betriebe, in denen ausschließlich Laichfische gehalten werden	2	1		30 (erste oder zweite Untersuchung)
c) Betriebe ohne Laichfische	2	1	30 ⁽⁴⁾ (erste oder zweite Untersuchung)	
Letzte zwei Jahre des Überwachungszeitraums				
a) Betriebe mit Laichfischen	2	2	30 (erste Untersuchung) 0 (zweite Untersuchung)	0 (erste Untersuchung) 30 (zweite Untersuchung)
b) Betriebe, in denen ausschließlich Laichfische gehalten werden	2	2		30 (erste und zweite Untersuchung)
c) Betriebe ohne Laichfische	2	2	30 ⁽⁴⁾ (erste und zweite Untersuchung)	
Höchstzahl Fische pro gepoolte Probe: 10				
⁽¹⁾ Die Proben sind frühestens drei Wochen nach der Umsetzung der Fische von Süß- in Salzwasser zu entnehmen. ⁽²⁾ Brütlinge, Setzlinge oder Speisefische (außer Laichfische) ⁽³⁾ Ovarien- und Samenflüssigkeit von Laichfischen wird zum Zeitpunkt der Reife in Verbindung mit dem „Abstreifen“ entnommen. ⁽⁴⁾ Proben müssen von einer Zahl der Fische genommen werden, die die Erkennung von VHSV oder IHNV mit einer statistischen Zuverlässigkeit von 95 % sicherstellt, wenn die Design-Prävalenz 5 % beträgt.				

**Probenahmepläne für die Erhaltung der Seuchenfreiheit
gemäß Anhang I Teil 1 Tabelle 1.C Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1554**

Risikoniveau ⁽¹⁾	Zahl der Gesundheitsuntersuchungen	Zahl der Fische in der Probe ⁽⁴⁾
hoch	zweimal jährlich	30 ⁽²⁾ ⁽³⁾
mittel	einmal jährlich	30 ⁽²⁾
gering	einmal alle zwei Jahre	30 ⁽²⁾

Höchstzahl Fische pro gepoolte Probe: 10

⁽¹⁾ Das Risikoniveau bezieht sich auf das Risiko der Einschleppung der VHS und/oder IHN

⁽²⁾ Die Proben sind frühestens drei Wochen nach der Umsetzung der Fische von Süß- in Salzwasser zu entnehmen.

⁽³⁾ Proben müssen von einer Zahl der Fische genommen werden, die die Erkennung von VHSV oder IHNV mit einer statistischen Zuverlässigkeit von 95 % sicherstellt, wenn die Design-Prävalenz 5 % beträgt.

⁽⁴⁾ Es ist mindestens eine Probe pro Gesundheitsuntersuchung zu ziehen.

2. KHV-I

Zweijähriges Modell zur Erlangung der Seuchenfreiheit

gemäß Anhang I Teil 2 Tabelle 2.A Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1554

	Zahl der klinischen Untersuchungen pro Jahr	Zahl der Laboruntersuchungen pro Jahr	Zahl der Fische in der Probe
Betriebe /Probenahmestellen	2	2	75 ⁽¹⁾
	Höchstzahl Fische pro gepoolte Probe: 2		
⁽¹⁾ Proben müssen von einer Zahl der Fische genommen werden, die die Erkennung von KHV mit einer statistischen Zuverlässigkeit von 95 % sicherstellt, wenn die Design-Prävalenz 5 % beträgt.			

Vierjähriges Modell zur Erlangung der Seuchenfreiheit

gemäß Anhang I Teil 2 Tabelle 2.B Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1554

		Zahl der klinischen Untersuchungen pro Jahr	Zahl der Laboruntersuchungen pro Jahr	Zahl der Fische in der Probe
Betriebe /Probenahmestellen	Erste zwei Jahre des Überwachungszeitraums	1	1	30
Betriebe /Probenahmestellen	Letzte zwei Jahre des Überwachungszeitraums	2	2	30
	Höchstzahl Fische pro gepoolte Probe: 2			

Probenahmepläne für die Erhaltung der Seuchenfreiheit

gemäß Anhang I Teil 2 Tabellen 2.C und 2.D Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1554

Risikoniveau ⁽¹⁾	Zahl der Gesundheitsuntersuchungen	Zahl der Fische in der Probe
hoch	zweimal jährlich	30
mittel	einmal jährlich	30
gering	einmal alle zwei Jahre	30
Höchstzahl Fische pro gepoolte Probe: 2		
⁽¹⁾ Das Risikoniveau bezieht sich auf das Risiko der Einschleppung der KHV-I		

Für Zonen oder Kompartimenten mit einer begrenzten Zahl an Betrieben, in denen die gezielte Überwachung keine ausreichenden epidemiologischen Daten ergibt:

	Zahl der klinischen Untersuchungen pro Jahr	Zahl der Laboruntersuchungen pro Jahr	Zahl der Fische in der Probe
Probenahmestellen	einmal alle zwei Jahre	einmal alle zwei Jahre	30
Höchstzahl Fische pro gepoolte Probe: 2			

3. WSD

Zweijähriges Modell zur Erlangung der Seuchenfreiheit

gemäß Anhang I Teil 6 Tabelle 6.A Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1554

	Zahl der klinischen Untersuchungen pro Jahr	Zahl der Laboruntersuchungen pro Jahr	Zahl der Krebstiere in der Probe
Betriebe /Probenahmestellen	2	2	150 ⁽¹⁾
	Höchstzahl Fische pro gepoolte Probe: 2		
⁽¹⁾ Der Durchführungsbeschluss enthält keine Angaben zur Poolgröße, Abstimmung mit der Untersuchungseinrichtung erforderlich			

Probenahmepläne für die Erhaltung der Seuchenfreiheit

gemäß Anhang I Teil 6 Tabelle 6.B Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1554

Risikoniveau ⁽¹⁾	Zahl der Gesundheitsuntersuchungen	Zahl der Laboruntersuchungen	Zahl der Krebstiere in der Probe
hoch	einmal jährlich	eine alle zwei Jahre	150 ⁽²⁾
mittel	eine alle zwei Jahre	eine alle zwei Jahre	150 ⁽²⁾
gering	eine alle zwei Jahre	eine alle vier Jahre	150 ⁽²⁾
Höchstzahl Fische pro gepoolte Probe: 10			
⁽¹⁾ Das Risikoniveau bezieht sich auf das Risiko der Einschleppung der VHS und/oder IHN			
⁽²⁾ Der Durchführungsbeschluss enthält keine Angaben zur Poolgröße, Abstimmung mit der Untersuchungseinrichtung erforderlich			